

Kognition der Rekurskommission. Prüfungsanmeldung. Treu und Glauben.

Verfahrensfragen prüft die Rekurskommission mit voller Kognition (E. 1). Studierende haben den Inhalt der Merkblätter zu kennen (E. 3). Wenn eigene Interessen betroffen sind, kann eine erhöhte Sorgfalt erwartet werden (E. 5a). Es verstösst gegen Treu und Glauben, wenn ein unverzüglich nach dem Bestätigungsmail mitgeteiltes Versehen nicht korrigiert wird (E. 5b). Erwägungen ab S. 4.

6. Juni 2011 RN

Nr. 038/2011

Entscheid

der

Rekurskommission der Universität St. Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Ivo Schwander (Präsident, Vorsitz),
Prof. Dr. Thomas Berndt, Prof. Dr. Manfred Gärtner, Prof.
Dr. Andreas Härter, Prof. Dr. Renato Martinoni, Benjamin
Märkli.

In der Rekursache

X. _____, XXXXXX,

Rekurrent,

gegen

Universität St. Gallen, Dufourstrasse 50, 9000 St. Gallen,

Vorinstanz,

betreffend

Nichtantritt an Prüfung

I. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen stellt fest:

1. Mit E-Mail vom 12. September 2010 schrieb der Prüfungsleiter des Blockseminars Internationalisierung und Industrialisierung des Informationsmanagements die angemeldeten Studenten, u.a. auch den Rekurrenten, an und teilte mit, dass am 17. September 2010 eine Vorbesprechung erfolgen werde.
2. X._____ bestätigte gegenüber Dr. Y._____ am 14. September 2010 den Erhalt dieser Mitteilung und nahm an der ersten Vorbesprechung des 17. September 2010 teil. Er bewarb sich für das Thema Nr. 4 „On Demand vs. On-Premise“ (vgl. Stellungnahme Dr. Y._____ vom 25.04.2011, Seite 1).
3. Mit E-Mail vom 28. Oktober 2010 erkundigte sich der Prüfungsleiter beim Rekurrenten, ob er mit seinem Thema „ On Demand vs. On-Premise“ auf gutem Wege sei.
4. Am 1. November 2010 schrieb der Rekurrent dem Prüfungsleiter, dass er „aufgrund der Überschneidung mit anderen Seminaren nicht am Kurs teilnehmen“ könne.
5. Mit E-Mail vom 16. November 2010 wurde dem Rekurrenten mitgeteilt, dass er weder für den Wintertermin 2011 noch für den Sommer 2011 für Prüfungen angemeldet habe. Er wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Prüfungsanmeldefrist am 19. November 2010 ende und dass nach dieser Frist weder Prüfungsanmeldungen noch -abmeldungen möglich seien.
6. Am 23. November 2010 wurde dem Rekurrenten ein Anmelde-Bestätigungs-E-Mail zugestellt und die sechs Prüfungsanmeldungen, u.a. für Internationalisierung und Industrialisierung des Informationsmanagements (mündliche Prüfung vom 05.02.2011 08.00 bis 12.02.2011 18.00), einzeln aufgeführt. Der Rekurrent wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine verbindliche Anmeldung handle.
7. Mit E-Mail vom 24. November 2010 teilte der Rekurrent dem Sekretariat der Master-Stufe mit, dass er sich versehentlich zur Prüfung im Fach Internationalisierung und Industrialisierung des Informationsmanagements angemeldet habe und erbitte eine Annullierung seiner Anmeldung.
8. Das Studierenden-Sekretariat antwortete dem Rekurrenten am 24. November 2010 und schrieb folgendes (gekürzt wiedergegeben): Er habe ein Gesuch auf verspätete Prüfungsan- oder

-abmeldung gestellt. Persönlich habe man Verständnis für sein Anliegen. Institutionell müsse man auf der Einhaltung von Fristen und Terminen beharren. Die Prüfungsan- und -abmeldefrist und deren Ende (Freitag, 19. November 2010, 24.00 Uhr) seien seit Monaten auf verschiedenen Informationskanälen hinreichend kommuniziert worden. Er habe für die Prüfungsan- und abmeldung zwei Wochen Zeit und die Möglichkeit gehabt, sowie in der zweiten Woche (16. November 2010) nochmals ein Erinnerungs-E-Mail an die von ihm im Service-Portal eingetragene Korrespondenzadresse zugesandt erhalten. In diesem E-Mail sei explizit folgendes festgehalten:

Falls Sie sich noch zu weiteren Prüfungen anmelden oder von bereits angemeldeten Prüfungen abmelden wollen, machen Sie das unbedingt noch vor Ablauf der Anmeldefrist, dem Freitag, 19. November 2010 um 24.00 Uhr. Verspätete An- oder Abmeldungen werden auf keinen Fall entgegengenommen!!! Wir möchten Sie explizit darauf hinweisen, dass eine verspätete und folglich nicht entgegengenommene An- oder Abmeldung unter Umständen die Verlängerung Ihrer Studienzeit zur Folge hat.

Eine objektive Unmöglichkeit zur Prüfungsan- oder -abmeldung während der gesamten Prüfungsan- und abmeldefrist sei in seinem Fall nicht gegeben.

9. Mit Einschreibe-Brief vom 23. Dezember 2010 stellte der Rekurrent ein Gesuch an den Stv. Studiensekretär, Dr. A.____, um Annullierung seiner Prüfungsanmeldung für Internationalisierung und Industrialisierung des Informationsmanagements. Er machte geltend, dass er sich beim Prüfungsleiter abgemeldet habe und er sich nachträglich versehentlich für die Prüfung Internationalisierung und Industrialisierung des Informationsmanagements angemeldet habe.
10. Mit E-Mail vom 19. Januar 2011 teilte der Stv. Studiensekretär dem Rekurrenten mit, dass es sich bei dem Kurs Internationalisierung und Industrialisierung des Informationsmanagement laut Merkblatt um eine zentrale Prüfung handle und bei zentralen Prüfungen laut Beschluss des Universitätsrats vom 25. August 2005 ein Stillen Rückzug nicht möglich sei. In diesem heisse es im 3. Titel, dass eine gültige Anmeldung zu einer zentralen Prüfung zur Teilnahme an dieser verpflichte. Die Prüfungsanmeldung im Service-Portal sei verbindlich, auch wenn er sich für den dezentralen Prüfungsteil abgemeldet und für diesen Prüfungsteil vom Stillen Rückzug Gebrauch machen können. Er habe sich mit seiner Anmeldung im Service-Portal zu der zentralen Prüfung eine konkrete Willensäusserung kundgetan und damit seinen Willen geäussert, dass er die Teilprüfung im zentralen Termin trotzdem ablegen wolle. Aufgrund seiner Willensäusserung im Service-Portal sei der Prüfungsplan für die mündli-

che Prüfung bereits erstellt worden und könne nun nicht mehr geändert werden.

11. Mit Notenverfügung vom 10. März 2011 wurde dem Rekurrenten durch den Studiensekretär, Dr. B._____, u.a. für Internationalisierung und Industrialisierung des Informationsmanagement die Vergabe der Note 1,0 (9 Minus-Kreditnotenpunkte) mitgeteilt.

12. Mit Schreiben vom 25. März 2011 erhob X._____ gegen die Notenverfügung, insbesondere gegen die Fachprüfung Internationalisierung und Industrialisierung des Informationsmanagement, Rekurs und beantragte eine Annullierung der Note 1,0.

Der Rekurrent vertritt die Auffassung, dass seine Anmeldung nicht bewiesen sei und er diese daher grundsätzlich bestreite. Im Falle eines versehentlichen Anklickens seinerseits liege ein Erklärungsirrtum vor.

13. In Anwendung von Art. 53 Abs. 1 VRP wurden Dr. A._____ und Dr. Y._____ am 31. März 2011 eingeladen, zu den Rekursvorbringen Stellung zu nehmen.

14. Dr. Y._____ schrieb seine Stellungnahme am 25. April 2011, ohne einen Antrag zu stellen.

15. Dr. A._____ reichte seine Vernehmlassung am 13. Mai 2011 ein und beantragte, den Rekurs vollumfänglich abzuweisen.

16. Dem Rekurrenten wurde Gelegenheit gegeben, seinen Rekurs allfällig zu ergänzen. Eine Kopie der Stellungnahmen des Studiensekretärs und des Prüfungsleiters wurde dem Rekurrenten zugestellt. Von der Möglichkeit einer Rekursergänzung hat der Rekurrent am 23. Mai 2011 Gebrauch gemacht.

[...]

II. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen zieht in Erwägung:

1. Grundsätzlich verfügt die Rekurskommission im Rekursverfahren über eine volle Kognition, d.h. sie kann angefochtene Verfügungen nicht nur auf Rechtswidrigkeit, einschliesslich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des

Sachverhalts, sondern auch auf Unangemessenheit überprüfen (Art. 46 Abs. 1 VRP). Angefochtene Verfügungen über Prüfungsergebnisse überprüft die Rekurskommission nur auf Rechtswidrigkeit (Art. 45 UG). Eingeschränkte Kognition bedeutet, dass - vorbehaltlich einer allfälligen Verletzung von Prüfungsvorschriften - lediglich Willkür bei der Bewertung des Prüfungsergebnisses gerügt werden kann; eine Überprüfung der Angemessenheit der Bewertung ist hingegen nicht statthaft. Soweit die Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften streitig ist oder Verfahrensvorschriften gerügt werden, besitzt die Rekurskommission - wie im vorliegenden Fall - volle Kognitionsbefugnisse.

2. In der Prüfungsordnung für die Master-Stufe vom 24. Februar 2003 (PO MA) wurde, gültig ab Herbsttermin 2006, Art. 35a eingeschoben, der folgenden Wortlaut hat:

¹Treten Studierende bei Vorliegen einer gültigen Anmeldung für eine Prüfung, welche an einem ordentlichen oder ausserordentlichen Prüfungstermin abzulegen ist, zum betreffenden Prüfungsteil ohne entschuldbaren Grund nicht an, gilt dieser als nicht abgelegt. ²Als entschuldbare Gründe gelten insbesondere Krankheit oder Unfall. ³Sie sind mit einem ärztlichen Zeugnis zu belegen und der Universität vor Antritt der Prüfung zu melden. Eine nachträgliche Meldung wird nur berücksichtigt, wenn diese vor Antritt der Prüfung objektiv nicht möglich war.

Ausgangslage für diese Änderung der Prüfungsordnung war gemäss den Studieninformationen der Masterstufe¹ folgendes: Da die Zahl der stillen Rückzüge hoch sei und dadurch einerseits organisatorische Probleme geschaffen und andererseits personelle, räumliche und finanzielle Ressourcen unnötig verschwendet würden, habe der Universitätsrat auf Antrag des Senatsausschusses am 25. August 2005 beschlossen, den stillen Rückzug abzuschaffen. Der Antrag der Verwaltung Lehre an den Senatsausschuss habe ursprünglich auf eine definitive Verpflichtung durch das Bidding gelautet. Dieser Antrag sei jedoch infolge einer begründeten Intervention seitens der Studentenschaft nicht gutgeheissen worden.

3. Es kann von der Rekurskommission vorausgesetzt werden, dass der Rekurrent die „Orientierung über die Aufhebung des stillen Rückzuges von zentralen Prüfungen“ kannte und sich auch der Konsequenzen (Ziff. 5) und der Verbindlichkeit der Anmeldung (Ziff. 10, Punkt 7) bewusst war. Insbesondere die Tatsache, dass eine Abmeldung nur bis zum Ende der ordentlichen Anmeldefrist möglich ist und eine Anmeldung danach definitiv und verpflichtend ist.

¹<http://www.mastertufe.unisg.ch/org/lehre/ms.nsf/wwwPubInhalteGer/Orientierung+ueber+die+Aufhebung+des+stillen+Rueckzuges+von+zentralen+Pruefungen?opendocument>

4. Bei der Beurteilung der Frage, bis wann eine Abmeldung erfolgen kann, muss die Verwaltung auf praktikable Kriterien zurückgreifen können. Die Kriterien müssen so gewählt werden, dass Missbräuchen möglichst vorgebeugt wird. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn eine Abmeldung ab einem bestimmten Termin nicht mehr gültig vorgenommen werden kann.
5. Regelmässig sind Willensmängel im öffentlichen Recht nur dann zu beachten, wenn der zugrunde liegende Irrtum nicht von der Person verschuldet worden ist, an die sich der beanstandete Verwaltungsakt richtet (VPB 62 Nr. 70 mit Hinweis auf BGE 98 V 255 E. 2 und Max Imboden / René A. Rhinow, Verwaltungsrechtsprechung, Basel 1986, B V, S. 11 f.).

a) Stehen in verwaltungsrechtlichen Belangen wesentliche eigene Interessen auf dem Spiel, so darf eine gewisse Sorgfalt erwartet werden. Diese hat der Rekurrent hier mit seiner „versehentlichen“ Prüfungsanmeldung nicht walten lassen. Er hat den Irrtum, dem er bei der Prüfungsanmeldung erlegen ist, letztlich seiner mangelnden Sorgfalt zuzuschreiben. Unter diesen Umständen vermögen die Rahmenbedingungen, welche den Irrtum mitbewirkt haben mögen, diesen in der Regel nicht zu entschuldigen.

b) Eine Ausnahme von dieser Regel zu machen, rechtfertigt sich jedoch im vorliegenden Fall, und zwar aus den folgenden Überlegungen:

(1) Gemäss Sachverhalt wurde der Rekurrent per E-Mail vom 16. November 2010 von der HSG aufmerksam gemacht, dass er sich noch zu keiner Prüfung angemeldet hatte und dass An- und Abmeldungen nach dem 19. November 2010 nicht mehr möglich seien. Er meldete sich in der Folge bis zu diesem Datum für im Februar 2011 stattfindende Prüfungen elektronisch an. Am 23. November 2011 ging dem Rekurrenten die automatische Anmeldebestätigungs-E-Mail zu, mit dem Vermerk, es handle sich um eine verbindliche Anmeldung. Bereits am folgenden Tag, dem 24. November 2010, teilte der Rekurrent der Verwaltung mit, dass es sich bei dieser einen (von sechs) Prüfungsanmeldungen um ein Versehen gehandelt habe. Erst einen Monat später reagierte das Studiensekretariat negativ (vgl. auch Antwort-E-Mail vom 24.11.2010 vorstehend Ziff. I. 8.).

(2) Es fragt sich nun, welchen Sinn die Bestätigungs-E-Mail hatte, wenn nicht den, allfällige Irrtümer bei der Anmeldung der Studierenden oder beim Empfang durch die HSG frühzeitig zu erkennen, damit Fehler sofort aufgeklärt werden können. Der Rekurrent reagierte **un-**

verzüglich. Dass das Studiensekretariat einen Monat später darauf beharrt, die Anmeldung könne nicht rückgängig gemacht werden, verstösst vorliegend gegen Treu und Glauben und findet daher keinen Rechtsschutz. Dies umsomehr, als das Bestätigungs-E-Mail gerade keinen anderen Sinn hat, als allfällige Irrtümer sofort aufzuklären. Der Zweck der Regel - den stillen Rückzug durch Nichtantreten nicht mehr zuzulassen - wird nicht in Frage gestellt, wenn man eine unverzügliche Berufung auf versehentliche Anmeldung zulässt.

Der Rekurs wird daher gutgeheissen und die Note in Internationalisierung und Industrialisierung des Informationsmanagements wird annulliert.

III. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen trifft folgenden Entscheid:

1. Der Rekurs Nr. 038/2011 betreffend Internationalisierung und Industrialisierung des Informationsmanagements wird gutgeheissen und die Note annulliert.
2. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die beiliegende Rechtsmittelbelehrung.

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION
DER UNIVERSITÄT ST. GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Ivo Schwander

Beilage: Rechtsmittelbelehrung.

Der Post übergeben am:

Zustellung: Rekurrent; Studiensekretariat der Universität St. Gallen; im Ingress genannte Mitglieder der Rekurskommission.